



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 170/14

Luxemburg, den 11. Dezember 2014

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-352/13
Cartel Damage Claims Hydrogen Peroxide SA (CDC)/
Evonik Degussa GmbH u. a.

Nach Auffassung von Generalanwalt Jääskinen können die durch ein rechtswidriges Kartell Geschädigten Ersatz ihrer Schäden vor dem Gericht des Ortes verlangen, an dem einer der an der Zuwiderhandlung Beteiligten seinen Sitz hat

Bei einem komplexen Kartell, das sich über das gesamte Gebiet der Union erstreckt, ist der an den Ort des schädigenden Ereignisses anknüpfende Gerichtsstand unbrauchbar

Die Brüssel-I-Verordnung¹ sieht vor, dass Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, grundsätzlich vor den Gerichten dieses Staats verklagt werden können. Wenn es mehrere Beklagte gibt, kann eine Person jedoch auch vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat, sofern zwischen den Klagen eine enge Beziehung besteht und somit eine gemeinsame Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in verschiedenen Mitgliedstaaten abweichende, miteinander unvereinbare Entscheidungen ergehen.

Die Verordnung sieht außerdem vor, dass bei Klagen aus unerlaubter Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, auch vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, verklagt werden kann, selbst wenn sich dieses Gericht in einem anderen Mitgliedstaat befindet.

Ferner erlaubt die Brüssel-I-Verordnung den Parteien, das Gericht eines Mitgliedstaats zu bestimmen, das für die Entscheidung über eine zwischen ihnen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis bereits entstandene oder künftige Rechtsstreitigkeit zuständig ist. Diese Zuständigkeit hat – von Ausnahmen abgesehen – Vorrang vor den übrigen in der Verordnung vorgesehenen Zuständigkeiten.

Der Ausgangsrechtsstreit ist aufgrund einer Entscheidung vom 3. Mai 2006 entstanden, in der die Kommission feststellte, dass Lieferanten von Wasserstoffperoxid und Natriumperborat unter Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln der Union an einem Kartell beteiligt waren². Aus diesem Grund wurden gegen bestimmte beteiligte Gesellschaften Geldbußen verhängt.

Die Cartel Damage Claims Hydrogen Peroxide SA (CDC) ist eine belgische Gesellschaft, der mehrere Unternehmen ihren Anspruch auf Ersatz für die aufgrund des Kartells erlittenen Verluste abgetreten haben.

Im März 2009 hat CDC beim Landgericht Dortmund (Deutschland) gegen sechs der Gesellschaften³, gegen die sich die Kommissionsentscheidung richtete, eine Schadensersatzklage erhoben. Da diese Gesellschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, hat CDC in ihrer Klageschrift ausgeführt, dass die deutschen Gerichte gegenüber allen Beklagten zur

¹ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1).

² Entscheidung K(2006) 1766 endg. der Kommission vom 3. Mai 2006 in der Sache COMP/F/C.38.620 – Wasserstoffperoxid und Perborat (ABl. L 353, S. 54).

³ Es handelt sich um die Unternehmen Evonik Degussa GmbH (Deutschland), Akzo Nobel NV (Niederlande), Solvay SA (Belgien), Kemira Oyj (Finnland), Arkema France SA (Frankreich) und FMC Foret SA (Spanien).

Entscheidung zuständig seien, da eine von ihnen, die Evonik Degussa GmbH, ihren Sitz in Deutschland habe.

Im September 2009 hat CDC ihre Klage gegenüber Evonik Degussa nach Abschluss eines Vergleichs zurückgenommen.

Die übrigen der in der Klageschrift von CDC genannten Gesellschaften rügen das Fehlen der internationalen Zuständigkeit des deutschen Gerichts. Sie machen geltend, dass die mit den geschädigten Gesellschaften geschlossenen Lieferverträge Gerichtsstands- und Schiedsklauseln enthalten hätten, in denen die Gerichte bestimmt worden seien, die für Rechtsstreitigkeiten aus den Verträgen zuständig seien.

Das Landgericht Dortmund hat wegen Zweifeln an seiner internationalen Zuständigkeit dem Gerichtshof mehrere Fragen nach der Auslegung der Brüssel-I-Verordnung vorgelegt.

In seinen heutigen Schlussanträgen weist Generalanwalt Niilo Jääskinen erstens darauf hin, dass nach **der besonderen Zuständigkeitsvorschrift für Klagen aus unerlaubter Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist**, nur das Gericht zuständig ist, in dessen Zuständigkeitsbereich das schädigende Ereignis eingetreten ist, womit sowohl der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens als auch der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs erfasst wird. Diese Vorschrift, mit der die Zahl von Parallelverfahren begrenzt und ein Gericht ermittelt werden soll, das eine besonders enge Beziehung zu dem Rechtsstreit aufweist, lässt sich jedoch im Rahmen einer Schadensersatzklage, die auf eine wettbewerbsrechtliche Zuwiderhandlung wie die des Ausgangsverfahrens gestützt ist, nicht sinnvoll anwenden. Diese Zuwiderhandlung weist nämlich die Besonderheit auf, dass sie von erheblicher Dauer war, das gesamte Unionsgebiet betraf und eine sehr komplexe Struktur aufwies, so dass sowohl das kollusive Handeln als auch die Beteiligten und die Geschädigten auf eine Vielzahl von Mitgliedstaaten verteilt waren. Nach Ansicht des Generalanwalts ist diese Vorschrift daher **im vorliegenden Fall unbrauchbar**.

Zweitens weist der Generalanwalt darauf hin, dass die Kommission in ihrer Entscheidung über das fragliche Kartell festgestellt hat, dass es sich um eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht der Union gehandelt habe und jedem Beteiligten unabhängig von seinem konkreten Beitrag als Mittäter das tatsächliche Verhalten der anderen Beteiligten habe zugerechnet werden können. Der Generalanwalt hebt insoweit hervor, dass, da die nationalen Bestimmungen über die Verteilung der Haftung unter den Beteiligten eines Kartells erheblich voneinander abweichen können, **im vorliegenden Fall tatsächlich Gefahr besteht, dass die einzelnen Beteiligten zu einem unterschiedlich berechneten Schadensersatz verurteilt würden, wenn in den verschiedenen Mitgliedstaaten die Gerichte getrennt entscheiden**. Bei einer solchen Gefahr erlaubt die Verordnung jedoch, vor einem einzigen Gericht Klage gegen mehrere Beklagte mit Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten zu erheben.

Im selben Zusammenhang ist der Generalanwalt der Ansicht, dass eine **Klagerücknahme gegenüber dem einzigen Mitbeklagten, der seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts hat**, grundsätzlich **nicht dessen Zuständigkeit für die Entscheidung über die Klagen gegen die übrigen Mitbeklagten berührt**. Die Bestimmung der Verordnung, die es ermöglicht, mehrere Beklagte vor demselben Gericht zu verklagen, **darf jedoch nicht missbräuchlich angewandt werden**. Vorliegend wäre dies der Fall, wenn erwiesen wäre, dass CDC und Evonik Degussa den Abschluss ihres Vergleichs absichtlich allein zu dem Zweck auf die Zeit nach Erhebung der Klage verschoben hätten, eine gerichtliche Zuständigkeit in Deutschland gegenüber den anderen Kartellbeteiligten zu begründen.

Drittens ist der Generalanwalt der Auffassung, dass **Rechtsstreitigkeiten über den Ersatz der durch ein rechtswidriges Kartell entstandenen Schäden nur dann Gerichtsstands- oder Schiedsklauseln in Handelsverträgen unterworfen werden können, wenn der Geschädigte diesen Klauseln ausdrücklich, in voller Kenntnis des Kartells und der von ihm verursachten Schäden zugestimmt hat**. Der Generalanwalt betont jedoch, dass Zuständigkeitsklauseln zugunsten eines Gerichts außerhalb der Union und Schiedsklauseln nur dann gegenüber den

Bestimmungen der Verordnung geltend gemacht werden können, wenn vor diesem Gericht oder Schiedsgericht die Einhaltung des Wettbewerbsrechts der Union uneingeschränkt gewährleistet ist.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255